

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N<sup>o</sup> 23.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabend. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 85 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6176.

Hannover,  
Sonnabend, 18. November 1899.

Insertate kosten pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Beinst. 31. Verlag: Goseriede 9A.

8. Jahrg.

## Die Eintragung der Arbeitervereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bekanntlich fordern die Organisationen zur Vertretung der Berufsinteressen der Arbeiter und Arbeiterinnen das Recht der Anerkennung als juristische Person, die Verträge aller Art abzuschließen, Grundstücke erwerben und in das Grundbuch eintragen lassen kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt über die Rechtsfähigkeit von Vereinen:

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

In Nummer 3 der in Berlin erscheinenden Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ wird den an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften, den Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften, sowie den Gesellen- und Arbeitervereinen, katholischer und evangelischer Richtung, anempfohlen, „von dem neuen Rechte der Eintragung in das Vereinsregister Gebrauch zu machen“. Zur Begründung wird angeführt, daß „die Arbeitervereine mit Rechtsfähigkeit bei wirtschaftlichen Kämpfen und Friedensschlüssen ein ganz anderes Gewicht in die Waagschale werfen, wenn sie beispielsweise bei Beendigung eines Streiks sich bereit erklären, in rechtlich bindender Form für die Innehaltung der Bestimmungen mit dem Vereinsvermögen haften zu wollen.“

Die Verhandlung vor dem Gewerbegericht als Eintragungssamt würde mit einem Schläge ein anderes Ansehen gewinnen, wenn hinter den einzelnen Vertrauensmännern gerichtlich anerkannte Vereine und deren Vermögen stehen. Ferner ist anzunehmen, daß die entsprechenden Arbeitgebervereine von dem Rechte der Eintragung Gebrauch machen werden. Jene Formen der Aktiengesellschaften usw. bestehen nämlich bloß für solche Unternehmer-Vereinigungen, die auf Geschäftsbetrieb gerichtet sind. Andere, wie z. B. die verschiedenen Arbeitgebervereine in der Metallindustrie, der Arbeitgeber-Verband Hamburg-Altona u. a. m., besitzen heute die Rechtsfähigkeit ebenso wenig wie die Arbeitervereine. Wenn jene die Rechtsfähigkeit erwerben würden, diese aber nicht, so würde dadurch eine Verschiebung auch der Machtverhältnisse angebahnt werden.

Ohne Zweifel würde die Verpflichtung zur Haftbarkeit mit dem Verbandsvermögen unseren Kontrahenten aus Unternehmenskreisen sehr angenehm sein. Ob auch uns, das steht auf einem anderen Blatte. Gegen hitzige Benachteiligung wären wir nicht geschützt. Der wirtschaftlich starke Unternehmer verfügt über eine Fülle diskretionärer Machtbefugnisse, kraft deren er die lammsrommsten Arbeiter rabiat machen und zum Vertragsbruch zwingen kann. Die aus der Verbandsklasse an den Unternehmer zu zahlende Buße bildete für Letzteren „ein feines Geschäft“, für die Organisation nach Lage der Sache vielleicht den finanziellen Zusammenbruch. Was in diesem Falle dem „Arbeitsmarkt“ die Einregistrierung der Vereine werth macht, das macht sie uns widrig.

Dagegen steht es ohne Zweifel fest, daß das Eintragen der Verbände in das Register aus mehrfachen Gründen von ungeheurem Vortheil sein könnte. Als solche Gründe zählen wir nur zwei auf: Das Eintragen der Mitgliedsbeiträge und die Ersatzpflicht der Behörden für Schäden, welche uns durch unangelegte Maßnahmen der letzteren erwachsen. Unendlich viele Mitglieder lassen sich monatelang das Verbandsorgan in die Wohnung bringen, benutzen die Bibliothek, besuchen die Vorträge in den Verbandsversammlungen und nachdem sie das alles ein halbes Jahr gethan haben, verschiedene Male fruchtlos gemahnt worden sind, fällt es ihnen ein, die Beiträge, die nun auf einige Mark angewachsen sind, überhaupt nicht mehr zu bezahlen; sie erklären kurz und bündig: „Schließt mich aus“. Das geschieht ja dann auch heute, aber damit werden wir auch der Beitragsreste quitt. Als juristische Person senden wir solchen Herren einen formell und rechtlich gültigen Zahlungsbefehl. Dann sollen sie wohl berappen; vorausgesetzt, daß nicht vollständiges Unvermögen zum Zahlen festgestellt wird.

Dann wäre es nicht mehr wie recht und billig, daß wir auch gegen Schaden geschützt werden, der

uns durch Vorgehen der Behörden erwächst. Wir greifen da aus der Leporelloliste polizeilicher Verfolgung gegen uns zwei Fälle heraus: die polizeiliche Schließung unserer Zahlstellen in Pöbejuch und Frankfurt a. M. An letzterem Orte hat man unsere Organisation lahmgelegt, ohne eine gerichtliche Nachprüfung der zur Schließung maßgebenden Gründe herbeizuführen; in Frankfurt ist diese Nachprüfung viel zu spät unter Außerachtlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veranlaßt worden. Der vielen Fälle, in denen nach den polizeilichen Angriffen gerichtliche Freisprechung erfolgte, gar nicht zu erwähnen. In allen Fällen erlitt der Verband materiellen Schaden. Beiträge und Mitglieder gingen flöten. Wäre nun die Organisation in der Lage, vor Gericht Klagen zu können, dann würden wir ohne Zweifel, wenn das Gericht uns unsere Unschuld attestiert hätte, den Veranlasser des Schadens, die Behörden, haftbar und ersatzpflichtig zu machen versuchen.

Aber erst muß man uns in die Register eintragen. Damit hat es jedoch vorher seinen Dafen. Allerdings glaubt der „Arbeitsmarkt“ an die Möglichkeit, daß die Eintragung unserer Verbände ohne Widerstand erfolgen wird. Er meint:

„Die Befürchtung, daß die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erheben könnte, trifft nicht zu. Die Behörde hat das Recht des Einspruches, wenn der Verein „einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“ (§ 61). Die Annahme, daß mit dem Worte „sozialpolitisch“ gerade die unpolitischen Arbeiterberufsvereine getroffen werden, wäre nicht richtig. Diese Vereine verfolgen zwar einen sozialen Zweck; einen sozialpolitischen aber würden sie erst dann verfolgen, wenn sie sich zur Aufgabe machen würden, für ihren sozialen Zweck die Mittel der Politik anzuwenden, z. B. durch Unterstützung von Kandidaten bei den parlamentarischen Wahlen, durch Theilnahme an den Kongressen einer politischen Partei etc.“

Wir sind anderer Meinung, trotz Bland, und halten die optimistische Auffassung des genannten Blattes für falsch. Daß auch die bürgerlichen Politiker den Berufsvereinen die Erwerbung der Rechtsfähigkeit nicht erleichtern wollen, nicht so einfach gemacht haben wollen, wie der „Arbeitsmarkt“ fälschlich voraussetzt, beweist ein Vorgang aus der Geschichte des Parlamentes. Letzteres hat folgenden Antrag: „Vereine, welche die Beförderung der Berufsinteressen und die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht als politische oder sozialpolitische Vereine“, glatt abgelehnt. Damit sind die Begriffe „politische oder sozialpolitische Zwecke“ in der jetzt zur Anwendung gelangenden Dehnbarkeit für die zukünftige Praxis hinübergerettet in das Zeitalter des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Was ist nicht unter der Dehnbarkeit dieser Begriffe in dem Kampfe gegen unsere Organisation schon Alles politisch gewesen! Ein Hoch auf die Vöbtauer Verurtheilten und ein Hoch auf die durch die Zuchthausvorlage belasteten Gewerkschaftler waren politische Mißthaten.

Wir sind ziemlich sicher, daß gegen die Eintragung unserer Organisation, deren „fortgesetzte geschichtliche Ueberwachung“ den Behörden mittelst Geheimverfassungen anempfohlen worden ist, von der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben wird. Das Gleiche dürfte mit allen modernen, zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeiter gegründeten Organisationen geschehen; die „Hirsch“, evangelischen und katholischen Gesellenvereine sind davon natürlich ausgeschlossen. Aber angenommen, es gelänge den Arbeiterverbänden, die Eintragung zu erwirken, so enthält der § 42 eine Masse Bestimmungen, die geeignet sind, den Vereinen die Rechtsfähigkeit wieder zu entziehen. Die Bestimmungen über die Entziehung lauten:

§ 42. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

\*) So spricht sich auch Bland, der angeführte Kommentator des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus, Lieferung 1. (Berlin, Sattentag) Seite 109 zu § 61: „Auch die Berufsvereine, soweit sie sich lediglich auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder beschränken, sei es auch in der Richtung, daß sie bessere Arbeitsbedingungen für die Mitglieder zu erlangen streben, verfolgen keinen sozialpolitischen Zweck.“

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.“

Somit würde unserer Organisation nach erlangter Rechtsfähigkeit diese entzogen werden können, wenn es durch „fortgesetzte geschichtliche Ueberwachung“ gelänge, den Nachweis zu führen, daß unsere Organisation entgegen den Bestimmungen des Statuts einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt. Würde von der Polizei auch gleichzeitig die Auflösung unseres Verbandes ausgesprochen, so fielen das Verbandsvermögen nach § 45 an die in den Satzungen der Eintragung bestimmten Personen. Sind solche Personen aber nicht bestimmt, so fällt das Vermögen zu gleichen Theilen an die zur Zeit vorhandenen Mitglieder, nach § 51 aber erst nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit. Als nichteingetragener Verein würde uns eine polizeiliche Auflösung weit weniger treffen wie als eingetragener Verein, denn im ersten Falle bleibt uns unter günstigen Umständen wenigstens die Möglichkeit, das Verfügungsrecht über das Vermögen zu haben.

Die Eintragung bringt eine Vermehrung der Anmeldeplacereien. Die vereinsgesetzlichen Bestimmungen, die heute bestehen, bleiben durch die neuen Rechtsnormen unberührt. In den Bundesstaaten, in denen die Anmeldung der Mitglieder vereinsgesetzlich bestimmt ist, ist sie auch in Zukunft noch zu bewirken. Dazu kommt noch die nach § 72 erforderliche Anmeldung der Mitglieder beim Amtsgericht. Und nun kommt das Beste: Nach § 79 ist es einem Jeden gestattet, auf dem Amtsgericht die eingereichten Schriftstücke einzusehen.“ Jeder Arbeitgeber, der seine Agitatoren kennen lernen will, braucht nur seine Schritte nach dem Amtsgericht zu lenken, um aus der Mitgliederliste sich Kenntniß zu verschaffen. Entlassungen, dauernde Ausspercungen werden dann die Folgen sein.

Es wird kaum eine Organisation geben, die um der geringen Vortheile willen sich so bedeutende Nachteile zufügen wird.

## An die Mitglieder der Gewerkschaften und Krankenkassen Deutschlands.

Da mit dem 1. Januar 1900 die neue Invaliditätsgesetz-Novelle in Kraft tritt, so müssen die Wahlen für die Arbeitnehmer wie Arbeitgeber zu den im neuen Gesetz vorgesehenen Wählern in kürzester Zeit stattfinden. Es ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß die Wahlen im Laufe des November vollzogen werden. Es ist daher an der Zeit, daß sich auch die organisierten Arbeiter und Krankenkassen-Mitglieder darum kümmern, daß Personen erkoren werden, welche Sachkenntniß mit dem guten Willen, etwas für ihre leidenden Mitmenschen zu thun, vereinbaren.

Die Wahlen werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Innungs- und Bau-Krankenkassen etc., sowie von denjenigen freien Hilfskassen, deren Verwaltungsgebiet sich nicht über den Bezirk einer unteren Aufsichtsbehörde hinaus erstreckt, vorgenommen.

Die Gewählten müssen aber durchaus nicht etwa Mitglieder dieser Vorstände oder Kassen sein, sondern es wird nur vom Gesetz verlangt, daß, soweit die Arbeitnehmer in Betracht kommen, dieselben nach dem Inv.-Gesetz versicherungspflichtig und innerhalb des Bezirkes der Versicherungsanstalt oder deren nächster Nähe wohnen. Werden daher die organisierten Arbeiter insgesamt ihren Einfluß geltend machen, so wird es überall möglich sein, die dazu qualifizierten Personen an die richtige Stelle zu bringen.

Wie notwendig es ist, daß auch hier mit dem „Gehenslassen der Dinge“, die ja doch nicht zu ändern sind“, ausgeräumt wird, kann nur derjenige richtig würdigen, der die große Unkenntniß der Massen in Bezug auf die sozialpolitischen Gesetze und die daraus für Viele entstehenden Folgen alle Tage vor Augen hat und den davon Betroffenen dann nicht helfen kann. Es muß auch hier noch viel Aufklärung verbreitet werden. Denn das, was in den Arbeiter-Versicherungsgesetzen für die Arbeiter gethan wird, ist nur durch ihr Drängen der heutigen herrschenden Gesellschaft abgerungen worden; es ist ihr gutes Recht, das ihnen Zustehende in vollen Maße in Anspruch zu nehmen.

Würden die Arbeiter überall darüber im Klaren sein, welche Rechte ihnen zustehen und was sie zu thun haben, um dieselben geltend zu machen, so würden manche zwecklosen Klagen unterbleiben und in vielen Fällen, hauptsächlich den Berufsgenossenschaften gegenüber, würden sie dann nicht so oft den Sätzern ziehen.

Es ist deshalb Pflicht der organisierten Arbeiter, daß sie sich auch um ihre Krankenkassen kümmern, dort an den Generalversammlungen teilnehmen, als Delegirte zu denselben nur organisierte Arbeiter wählen, damit diese auch wiederum die richtigen Personen als Vorstandsmitglieder an die passende Stelle setzen können. Geschieht dies in ausreichendem Maße, dann werden bald an jedem Orte eine ausreichende Anzahl von Personen zur Stelle sein, welche in der Lage sind, dem





